

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1474

### **Gemeinde Schnottwil: Aufhebung der bestehenden Schutzzone der Sagiquelle und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Sagiacker und die Sagiquelle Süd der kommunalen Wasserversorgung sowie für die Stollenquelle der Brunnengenossenschaft Berghölzli**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Schnottwil beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk (PW) Sagiacker, die Sagiquelle Süd sowie für die Stollenquelle im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5763 vom 12. Oktober 1976 genehmigt.
- 1.2 Das PW Sagiacker wurde Ende der 1960er Jahre erstellt und liefert bis heute das Trinkwasser für das Gemeindefnetz von Schnottwil. Da das Pumpwerk das Grundwasser aus der selben Kiesrinne bezieht wie die Stollenquelle der Brunnengenossenschaft, welche jedoch schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts in Betrieb ist, verringert sich bei Pumpeinsatz die Schüttungsmenge der Stollenquelle. Als Ersatz erhielt die Brunnengenossenschaft von der Gemeinde Schnottwil bisher das Wasser aus den Sagiquellen Nord und Süd. Zukünftig wird das Ersatzwasser nur noch aus der Sagiquelle Süd gestellt, da die Schutzzone für die Sagiquelle Nord aufgehoben resp. nicht wieder ausgeschieden wird.
- 1.3 Am 24. Mai 2005 reichte die Einwohnergemeinde Schnottwil die durch das Büro Wanner AG, Solothurn, erstellten, neuen Schutzzonenakten dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung ein.
- 1.4 Mit Schreiben vom 26. August 2005 teilte das AfU der Einwohnergemeinde seine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen mit. Unter anderem wurde auf die bestehenden Nutzungskonflikte durch den innerhalb der Zone S2 gelegenen Hof Dick hingewiesen, welche aus Sicht des AfU derzeit eine mögliche Bedrohung für das PW Sagiacker darstellen. Aufgrund dieser Konflikte kann einer zeitlich unbefristeten Neuausscheidung der Schutzzone nur unter gewissen baulichen Veränderungen zugestimmt werden.

Der Gemeinde wurde daher empfohlen, die zwei nachfolgenden Varianten mit einer entsprechenden Kosten- und Nutzungsanalyse zu prüfen:

1. Ausscheidung einer zeitlich befristeten Schutzzone für das PW Sagiacker mit späterem direkten Bezug des Grundwassers ab der Stollenquelle und Aufgabe des PW sowie 2.

Ausscheidung einer regulären Schutzzone für das PW mit schutzzonekonformen baulichen Anpassungen oder Aussiedlung des Hofes Dick.

- 1.5 Am 19. November 2005 bat die Einwohnergemeinde Schnottwil um eine konferenzielle Bereinigung der Schutzzoneunterlagen anlässlich einer Sitzung mit dem bearbeitenden Geologen, dem betroffenen Landwirt und dem AfU. Unter anderem teilte die Gemeinde dem AfU mit, dass sie auf den Weiterbestand des PW Sagiacker besteht und die entsprechenden Massnahmen mit dem betroffenen Landwirt vornehmen wird, um die bestehenden Nutzungskonflikte zu beheben. Anlässlich dieser Sitzung, welche am 13. Dezember 2005 stattfand, wurde das weitere Vorgehen festgelegt.
- 1.6 Ende Januar 2006 erhielt das AfU die gemäss Sitzung vom 13. Dezember 2005 angepassten Schutzzoneunterlagen direkt vom bearbeitenden Büro Wanner AG, Solothurn, zur zweiten Vorprüfung. Die Ergebnisse der zweiten Vorprüfung wurden mit dem Büro Wanner AG am 6. Februar 2006 nochmals besprochen.
- 1.7 Gemäss Protokollauszug vom 4. April 2006 hat der Gemeinderat die überarbeiteten Schutzzoneunterlagen einstimmig für gut geheissen und deren öffentliche Auflage beschlossen.
- 1.8 Die Gemeinde publizierte am 13. April 2006 im amtlichen Anzeiger die öffentliche Planaufgabe der Schutzzoneüberarbeitung des Pumpwerks Sagiacker, der Sagiquelle Süd und der Stollenquelle vom 14. April 2006 bis zum 13. Mai 2006.
- 1.9 Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2006 sind während des Auflagezeitraums keine Einsprachen eingegangen. Gestützt auf § 16 Abs. 3 PBG hat die Gemeinde Schnottwil mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2006 der Genehmigung der Schutzzoneüberarbeitung zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.10 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzoneplanung wurde dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung am 04. Juli 2006 eingereicht.
- 1.11 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die bestehenden rechtsgültigen Schutzzoneunterlagen sind aufzuheben.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Folgende Schutzzoneunterlagen werden genehmigt:
  - 2.1.1 Einwohnergemeinde Schnottwil, Wasserversorgung der Gemeinde Schnottwil und Brunnengenossenschaft Berghölzli, Pumpwerk Sagiacker, Sagiquelle Süd und Stollenquelle der Brunnengenossenschaft Berghölzli, Kommunaler Schutzzoneplan, 1:1'000, Plan Nr. 399134-2, der Wanner AG, Solothurn vom 25. März 2006.

- 2.1.2 Standortgemeinde Schnottwil, Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Sagiacker, die Sagihofquelle Süd und die Stollenquelle der Brunnengenossenschaft Berghölzli, Eigentümerin: Wasserversorgung der Gemeinde Schnottwil und Brunnengenossenschaft Berghölzli, erstellt durch die Wanner AG, Solothurn, vom 19. Juni 2006.
- 2.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- 2.2.1 Schutzzonenplan der Wasserfassung Sagiquelle der Gemeinde Schnottwil, Situation 1 : 2'000, genehmigt mit RRB Nr. 5763 vom 12. Oktober 1976.
- 2.2.2 Schutzzonenreglement der Wasserfassung Sagiquelle der Gemeinde Schnottwil, genehmigt mit RRB Nr. 5763 vom 12. Oktober 1976.
- 2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Reglements und des neuen Plans ist die Zone S1 des Pumpwerks Sagiacker komplett einzuzäunen und die Verbindung zwischen Sagiquelle Nord und Stollenquelle aufzuheben. Die Abtrennung der Sagiquelle Nord ist dem AfU durch den Gemeinderat zur Kontrolle anzumelden. Der Strassenbereich angrenzend an die S1 des Pumpwerks ist mit einem Haltverbot zu versehen. Das Auffüllen von Spritzmittelanmachbehältern oder anderer wassergefährdender Flüssigkeitsbehälter mit Wasser ab dem Hydranten in diesem Bereich ist ab Inkrafttreten des neuen Reglements verboten.
- 2.4 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist dem AfU eine Überprüfung aller nicht-zonenkonformen Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 4 des Schutzzonenreglements im Hinblick auf deren gewässerschutztechnische Anforderungen zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2.5 Alle unter Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten notwendigen Massnahmen sind gemäss den gesetzten Fristen durchzuführen. Die fristgerechte Umsetzung aller Massnahmen ist dem AfU zur Kontrolle anzumelden.
- 2.6 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Schnottwil anzumerken oder zu mutieren. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der Liste der „Betroffenen Parzellen“ im Anhang 4 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Schnottwil zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'000.- zu bezahlen. (Publikationskosten werden keine erhoben.)



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'000.-- (KA 431001/A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; yk ad acta 214.038.002 mit einem gen. Dossier, mit aufgehobenem Schutz-  
zonenplan und -reglement, FS TA mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, Sch)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung bzw. Ergänzung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nrn.  
596217002, 596217001, 596217029 und 596217003, SZDatenbank: Anpassung unter  
214.038.002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80052)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, mit Antrag um Änderung des Schutzzonenverlaufs und der RRB-  
Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeinderat, 3253 Schnottwil, mit zwei gen. Dossiers und mit  
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, Postfach, 4501 Solothurn

Büro Dr. Henri Krusse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:  
„Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk  
Sagiacker und der Sagiquelle Süd der Wasserversorgung der Gemeinde Schnottwil sowie  
der Stollenquelle der Brunnengenossenschaft Berghölzli“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rö-  
tistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Eintragung der neuen An-  
merkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses bzw. beiliegender Kopie der  
Liste „Betroffene Parzellen aus dem Anhang 4 des Schutzzonenreglements“).

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten  
Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1976, welche ihre Gültigkeit verlieren,  
im Sinne von Ziff. 2.1.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu  
vernichten.